

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft
der Gemeinde Drei Gleichen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) – in der derzeit gültigen Fassung und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) – in der derzeit gültigen Fassung, des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in der Sitzung am 14.08.2025 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen, mit Ausfertigungsdatum 15.10.2020, beschlossen:

**Artikel 1
1. Änderung der Satzung über die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der
Gemeinde Drei Gleichen**

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Drei Gleichen mit Ausfertigungsdatum vom 15.10.2020 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang, erhält folgende neue Fassung:

**§ 4
Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang**

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Kita „Sonnenschein“ im OT Günthersleben	06.30 Uhr – 16.30 Uhr
Kita „Seeberger Waldgeister“ im OT Seebergen	06.15 Uhr – 16.15 Uhr
Kita „Wichtelburg“ im OT Wechmar	06.30 Uhr – 16.30 Uhr

Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Drei Gleichen tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen

22.09.2025

.....
Ausfertigungsdatum




.....
J. Leffler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO wurden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 10/2025 vom 18.10.2025 veröffentlicht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 04.11.2025


J. Leffler
Bürgermeister



Aktenzeichen: 0.000.10.02 (059681)

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 17.09.2025 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang für die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Drei Gleichen, Beschluss-Nr. LG2-GR-2025/12-089 vom 14.08.2025 bestätigt. Das Schreiben ist am 19.09.2025 (per E-Mail) bei der Gemeinde Drei Gleichen eingegangen. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekanntgemacht werden.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO werden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 10/2025 am 18.10.2025 veröffentlicht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 22.09.2025


J. Leffler
Bürgermeister

